

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

und

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

**Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt,
Drensteinfurt**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1. Vorjahresabschluss	7
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
3. Jahresabschluss	8
4. Lagebericht	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
III. Erläuterungen zur Vermögens- und Ertragslage	9
1. Vermögenslage	9
2. Ertragslage	12
E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	13
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	14

Anlagen (separates Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen
EStG	Einkommensteuergesetz
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
ISA	International Standards on Auditing
n.F.	neue Fassung
NRW	Nordrhein-Westfalen
PS	Prüfungsstandard des IDW
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten!

A. Prüfungsauftrag

1. Vom Betriebsausschuss des Sondervermögens (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt

(nachstehend auch "Eigenbetrieb", "Betrieb" oder "Abwasserwerk" genannt)

wurden wir am 10. Dezember 2025 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Betriebsleiter mit Schreiben vom 17. Dezember 2025, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 gemäß §§ 316 ff. HGB sowie unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Der Eigenbetrieb ist aufgrund der Vorschriften der §§ 103 Abs. 1 und 114 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 21 Abs. 2 EigVO NRW zur Durchführung einer Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes (soweit aufgestellt) und der Buchführung verpflichtet.

Der Eigenbetrieb erfüllt nach den Größenkriterien des § 267 HGB diejenigen einer "kleinen" Kapitalgesellschaft. Ein Lagebericht wird freiwillig erstellt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

2. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
3. Der Bericht ist an den Betrieb gerichtet.
4. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigelegten "Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" vom 1. Juli 2020 sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2024.
5. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht als Anlagen Nr. I bis Nr. IV beigelegt sind.

B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

6. Im folgenden Abschnitt geben wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Betriebes durch die Betriebsleitung wieder:

Geschäftsverlauf

- Das Wirtschaftsjahr 2025 schließt mit einem Bilanzgewinn von T€ 235 ab. Der Bilanzgewinn liegt um T€ 137 über dem Planansatz.
- Während die Schmutzwassergebühren aufgrund geringerer Mengen unterhalb des Ansatzes lagen, konnten höhere Regenwassergebühren im Vergleich zum Planansatz durch die Neuerfassung versiegelter Flächen erzielt werden.
- Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe lagen durch rückläufige Energiekosten unterhalb des geplanten Ansatzes. Im Bereich der bezogenen Leistungen wurden die Planansätze wegen geringerer Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen unterschritten.
- Die Finanzlage und die Liquidität ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. Der negative Finanzmittelfonds hat sich von T€ -1.297 um T€ 8 auf T€ -1.305 erhöht. Der negative Finanzmittelfonds entspricht den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Drensteinfurt.
- Das Anlagevermögen hat sich durch Investitionen (T€ 1.754) abzüglich der Abschreibungen (T€ -1.345) und der Anlagenabgänge (T€ -5) um T€ 404 auf T€ 38.385 erhöht.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind vor allem durch die Aufnahme von zwei Förderdarlehen (T€ 550) nach Abzug der planmäßigen Darlehenstilgungen (T€ 202) auf T€ 9.509 gestiegen.

Chancen und Risiken

- Die Risikoeinschätzung und -identifizierung wurde durch den Betriebsleiter sowie die für den technischen Betrieb Verantwortlichen durchgeführt. Es ergaben sich keine bestandsgefährdenden Entwicklungen.

Ausblick

- Im Jahr 2026 sind die Gebühren für Schmutzwasser um € 0,22 auf € 4,33 pro m³ angehoben und für Regenwasser um € 0,13 auf € 0,69 pro m² versiegelte oder bebaute Fläche gesenkt worden. Es wird mit einem Bilanzgewinn von T€ 181 gerechnet.
7. Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Betriebsleitung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.
8. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Betriebes gefährdet wäre.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

9. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Vorschriften der EigVO NRW sowie die Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (IDW PS 350 n.F. (03.2025)).

10. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
11. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.
12. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
13. Wir haben unsere Prüfung im März und April 2026 als Fernprüfung durchgeführt. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der ETL WRG GmbH, Gütersloh, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Drensteinfurt zum 31. Dezember 2024.

14. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und des § 21 EigVO NRW, die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie ergänzend die ISA beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern und dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebes.
15. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Situation des Eigenbetriebes gebildet. In Gesprächen mit der Betriebsleitung und leitenden Mitarbeitern des Betriebes haben wir uns anschließend ein Bild über die Geschäftsrisiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, gemacht.

Die Prüfung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht haben wir überwiegend auf der Basis von Stichproben durchgeführt.

Wir haben uns ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem verschafft, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

16. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.
17. Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte und der Vorjahresangaben,
 - Nachweis und Bewertung des Anlagevermögens und des Sonderpostens,
 - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
 - weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
18. Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.
- Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.
- Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.
- Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
19. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Eröffnungsbilanzwerte keine falschen Angaben enthalten, die den zu prüfenden Jahresabschluss wesentlich beeinflussen und dass die Ausweis, Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte stetig im Zeitablauf angewendet werden.

20. Die Vermögens- und Schuldposten des Betriebes sind uns u. a. anhand von Verträgen, Kontennachweisen und sonstigen Einzelbelegen nachgewiesen worden.
21. Von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden. Die Betriebsleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Betriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

22. Der Vorjahresabschluss wurde vom Rat der Stadt Drensteinfurt am 15. Dezember 2025 festgestellt.

Der Rat der Stadt Drensteinfurt beschloss, den Bilanzverlust 2024 in Höhe von T€ 555 der allgemeinen Rücklage des Abwasserwerkes zu entnehmen.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

23. Das Rechnungswesen (Haupt- und Nebenbuchhaltung) des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverwaltung mit der kommunalen Finanzsoftware "Infoma newsystem" abgewickelt.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Es ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Jahresabschluss

24. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten des Eigenbetriebes entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften, der EigVO NRW, der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet.

Der Ausweis ist nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften vorschriftsmäßig erfolgt. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen, er entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

25. Im Ergebnis können wir feststellen, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

4. Lagebericht

26. Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

27. Besondere ergebnisbeeinflussende Veränderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hat der Betrieb nicht vorgenommen.
28. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften der EigVO NRW und des HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

III. Erläuterungen zur Vermögens- und Ertragslage

1. Vermögenslage

29. Zur Beurteilung der Vermögenslage des Betriebes haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Hierbei haben wir zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung

- vom Sachanlagevermögen die empfangenen Ertragszuschüsse und die Investitionszuschüsse abgesetzt,
- den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten den Forderungen zugerechnet sowie
- die im Folgejahr fälligen Tilgungen der Darlehen den kurzfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet.

Strukturbilanz

	31. Dezember 2025		31. Dezember 2024		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen	31.394	99,2	30.844	99,5	550
	31.394	99,2	30.844	99,5	550
Umlaufvermögen					
Forderungen	255	0,8	154	0,5	101
	255	0,8	154	0,5	101
Summe der Aktiva	31.649	100,0	30.998	100,0	651
Passiva					
Eigenkapital	20.072	63,4	19.837	64,0	235
Langfristiges Fremdkapital					
Darlehen	9.274	29,3	8.956	28,9	318
	9.274	29,3	8.956	28,9	318
Kurzfristiges Fremdkapital					
Kurzfr. Rückstellungen	135	0,4	198	0,6	- 63
Sonstige Verbindlichkeiten	2.168	6,9	2.007	6,5	161
	2.303	7,3	2.205	7,1	98
Summe der Passiva	31.649	100,0	30.998	100,0	651

Anlagevermögen

30. Der Betrieb hat T€ 1.754 an Investitionen getätigt. An Abschreibungen wurden T€ 1.345 verrechnet. Abgängig waren Anlagen mit einem Buchrestwert von T€ 5. Die Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge und Sonstiges sind um T€ 146 gesunken.

Umlaufvermögen

31. Von den Forderungen entfallen T€ 207 auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, T€ 45 auf sonstige Vermögensgegenstände und T€ 3 auf den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Eigenkapital

32. Das Eigenkapital steigt um den Bilanzgewinn (T€ 235) auf T€ 20.072. Der Jahresüberschuss beträgt T€ 637. An die Stadt Drensteinfurt sind vorab T€ 402 ausgeschüttet worden.

Fremdkapital

33. Der langfristige Teil der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen steigt um T€ 318 auf T€ 9.274. Es erfolgten Darlehensaufnahmen über T€ 550 und Darlehenstilgungen über T€ 202. Die Darlehenstilgungen des Folgejahres betragen T€ 235 (Vorjahr: T€ 205) und haben kurzfristigen Charakter.

Das kurzfristige Fremdkapital beinhaltet neben den zuvor genannten Darlehenstilgungen sonstige Rückstellungen T€ 135 (Vorjahr: T€ 198), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen T€ 63 (Vorjahr: T€ 156), Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt T€ 1.305 (Vorjahr: T€ 1.298), sonstige Verbindlichkeiten T€ 563 (Vorjahr: T€ 346) und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten T€ 2 (Vorjahr: T€ 2).

34. Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

Langfristige Kapitalstruktur

	31. Dezember 2025		31. Dezember 2024	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Anlagevermögen	31.394	99,2	30.844	99,5
Summe des langfristigen Vermögens	31.394	99,2	30.844	99,5
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	20.072	63,4	19.837	64,0
Langfristiges Fremdkapital	9.274	29,3	8.956	28,9
Summe des langfristigen Kapitals	29.346	92,7	28.793	92,9
Unterdeckung	- 2.048	- 6,5	- 2.051	- 6,6

35. Zum 31. Dezember 2025 wird das langfristig gebundene Vermögen nicht vollständig durch das langfristige Kapital gedeckt (finanziert).

Zum Bilanzstichtag ergibt sich eine Unterdeckung von T€ 2.048.

2. Ertragslage

36. Die Ertragslage des Eigenbetriebes ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2025		2024		Veränderung*	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	4.190	97,9	3.785	97,7	405	10,7
Aktivierte Eigenleistungen	18	0,4	23	0,6	-5	-21,7
sonstige betriebliche Erträge	71	1,7	68	1,8	3	4,4
Betriebsleistung	4.279	100,0	3.876	100,0	403	10,4
Materialaufwand	1.257	29,4	1.570	40,5	313	19,9
Personalaufwand	616	14,4	559	14,4	-57	-10,2
Abschreibungen	1.345	31,4	1.286	33,2	-59	-4,6
sonstige betriebliche Aufwendungen	217	5,1	194	5,0	-23	-11,9
Aufwendungen für Betriebsleistung	3.435	80,3	3.609	93,1	174	4,8
Betriebsergebnis	844	19,7	267	6,9	577	216,1
Zinserträge	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Zinsaufwand	207	4,8	186	4,8	-21	-11,3
Finanzergebnis	-207	-4,8	-186	-4,8	-21	-11,3
Jahresergebnis	637	14,9	81	2,1	556	686,4

*) Vorzeichen bezogen auf die Ergebnisauswirkung

37. Die **Umsatzerlöse** betreffen hauptsächlich mit T€ 2.390 Schmutzwassergebühren (Vorjahr: T€ 1.961) und mit T€ 1.807 Niederschlagwassergebühren (Vorjahr: T€ 1.461). Aus dem Gebührenaussgleich resultieren saldiert Zuführungen über T€ 166 (Vorjahr: Entnahmen T€ 208). Auf die Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse entfallen T€ 129 (Vorjahr: T€ 129).
38. Die **Materialaufwendungen** betreffen u. a. mit T€ 265 (Vorjahr: T€ 430) die Energiekosten und mit T€ 151 (Vorjahr: T€ 170) die Betriebsmittel. An Fremdleistungen sind T€ 826 (Vorjahr: T€ 961) angefallen.
39. Der **Personalaufwand** ist gegenüber dem Vorjahr leicht um T€ 57 gestiegen.
40. Die **Abschreibungen** steigen um T€ 59.
41. Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthalten allgemeine Verwaltungskosten und sind um T€ 23 gestiegen.

- 42. Das **Finanzergebnis** sinkt um T€ 21 aufgrund gestiegener Zinsaufwendungen.
- 43. Es verbleibt ein **Jahresüberschuss** in Höhe von T€ 637 (Vorjahr: T€ 81).

E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

- 44. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

- 45. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage Nr. VI dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach der Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

46. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 8. April 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das **Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt, Drensteinfurt**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Sondervermögens (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt, Drensteinfurt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Betriebes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts"

unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen (Betriebsausschuss) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen (Betriebsausschuss) sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Düsseldorf, 8. April 2026

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Reuter)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Pencereci)
Wirtschaftsprüfer"

47. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Düsseldorf, 8. April 2026

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft


(Reuter)

Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert
elektronisch signiert)


(Pencerci)

Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert
elektronisch signiert)

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2025	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Rechtliche Verhältnisse	V
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	VI
Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

**Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt,
Drensteinfurt**

Bilanz

zum

31. Dezember 2025

Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt, Drensteinfurt

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktiva			Passiva		
	31.12.2025	31.12.2024		31.12.2025	31.12.2024
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	I. Stammkapital	1.000.000,00	1.000.000,00
II. Sachanlagen			II. Rücklagen		
1. Betriebsgrundstücke	1.007.511,43	992.604,61	1. Allgemeine Rücklage	9.166.338,21	9.721.648,29
2. Kläranlagen	6.004.871,43	6.094.862,87	2. Zweckgebundene Rücklagen	9.670.675,55	9.670.675,55
3. Kanalleitungen	24.609.521,57	25.061.335,22	III. Bilanzgewinn/-verlust	234.672,40	-555.310,08
4. Sonderbauwerke Bauwerk	4.293.026,11	4.340.914,94		20.071.686,16	19.837.013,76
5. Sonderbauwerke Maschinenteknik	325.020,13	305.500,90	B. Empfangene Ertragszuschüsse	6.143.128,58	6.231.071,25
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	762.419,07	646.260,75	C. Sonderposten für Investitionszuschüsse	847.881,38	906.082,27
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.382.701,77	539.595,27	D. Rückstellungen		
	38.385.071,51	37.981.074,56	Sonstige Rückstellungen	135.342,99	197.977,56
B. Umlaufvermögen			E. Verbindlichkeiten		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.508.716,85	9.161.075,99
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	207.399,30	151.321,23	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	63.268,13	156.336,82
2. Sonstige Vermögensgegenstände	44.557,39	0,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.305.193,90	1.297.549,19
	251.956,69	151.321,23	4. Sonstige Verbindlichkeiten	562.332,71	345.790,68
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.537,18	2.537,18		11.439.511,59	10.960.752,68
			F. Rechnungsabgrenzungsposten	2.014,68	2.035,45
	38.639.565,38	38.134.932,97		38.639.565,38	38.134.932,97

**Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt,
Drensteinfurt**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2025**

Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025	2025	2024
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		4.189.944,80	3.785.092,42
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		17.567,76	23.215,45
3. Sonstige betriebliche Erträge		71.268,59	67.634,88
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	430.800,40		609.499,48
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	825.751,73	1.256.552,13	960.514,03
5. Personalaufwand			
a) Gehälter	479.972,26		436.233,43
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 34.675,60 Vj. € 31.535,28)	136.181,35	616.153,61	123.125,68
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.344.745,37	1.286.239,73
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		216.886,86	193.315,23
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		207.220,52	186.362,86
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		637.222,66	80.652,31
10. Sonstige Steuern		258,60	258,60
11. Jahresüberschuss		636.964,06	80.393,71
12. Vorabgewinnausschüttung		402.291,66	635.703,79
13. Bilanzgewinn/-verlust		234.672,40	-555.310,08

**Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt,
Drensteinfurt**

Anhang

Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt, Drensteinfurt **Anhang für das Wirtschaftsjahr 2025**

I. Rechtliche Grundlagen

Der Jahresabschluss des Abwasserwerks der Stadt Drensteinfurt für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die vorgeschriebenen ergänzenden Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben zum Jahresabschluss sind in diesem Anhang gemacht.

II. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierung- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Anlagezugänge erfolgte mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten unter Abzug gewährter Skonti. Das Anlagevermögen wird grundsätzlich nach der linearen Methode abgeschrieben. Die Abschreibungen im Zugangsjahr erfolgen zeitanteilig. In den Wirtschaftsjahren 2008 und 2009 wurden geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis 150,00 € im Jahr des Zugangs sofort vollständig abgeschrieben. Für abnutzbare bewegliche Anlagegüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, wenn deren Anschaffungskosten oder Herstellungskosten netto 150,00 € bis 1.000,00 € betragen, wurde im Wirtschaftsjahr der Anschaffung ein Sammelposten gebildet. Dieser ist im Geschäftsjahr der Bildung und in den folgenden 4 Geschäftsjahren mit 20% aufzulösen. Seit dem Wirtschaftsjahr 2010 wird für geringwertige Anlagegüter handelsrechtlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 EStG angewendet, wonach diese im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Betriebsaufwendungen erfasst werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Anlagegut 410 € nicht übersteigen. Seit dem Wirtschaftsjahr 2020 ist diese Wertgrenze auf 800 € erhöht worden. Außerdem wird eine Abgangsvermutung nach 5 Jahren angenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert bilanziert. Den notwendigen Ausfallrisiken wird durch Einzelwertberichtigung Rechnung getragen.

Empfangene Ertragszuschüsse, die vor dem 1. Januar 2010 vereinnahmt wurden, werden entsprechend der planmäßigen Nutzungsdauer der Kanalleitungen von 60 Jahren ertragswirksam aufgelöst. Empfangene Ertragszuschüsse, die nach dem 1. Januar 2010 vereinnahmt wurden, werden entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer des durch den Ertragszuschuss finanzierten Anlagengutes ertragswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den jeweiligen Erfüllungsbeträgen passiviert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

2. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im beigefügten Anlagennachweis dargestellt.

Der Betrieb weist zum Bilanzstichtag Anlagen im Bau in Höhe von 1.383 T€ aus. Diese verteilen sich auf die Betriebszweige wie folgt:

Art der Maßnahme	Wert am Ende des Wirtschaftsjahres in T€
Neubau von Kanalanlagen	28
Sanierung und Renovierung von Kanalanlagen	210
Anlage und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen	0
Baumaßnahmen Kläranlage	293
Sonderbauwerke	852
Beschaffung von beweglichem Vermögen	0
Summe	1.383

Sämtliche Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält vorausgezahlte Aufwendungen des Folgejahres für Erbbauzinsen und Kraftfahrzeugsteuern.

Das Eigenkapital entwickelte sich im Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt:

	01.01.2025	Abgänge	Zugänge	31.12.2025
	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	1.000	0	0	1.000
Allgemeine Rücklage	9.721	0	-555	9.166
Zweckgebundene Rücklagen	9.671	0	0	9.671
Bilanzgewinn/verlust	-555	-555	235	235
	19.837	-555	-320	20.072

Die Entwicklung der Ertrags- und Investitionszuschüsse stellt sich wie folgt dar:

	01.01.2025	Abgänge	Zugänge	31.12.2025
	T€	T€	T€	T€
Empfangene Ertragszuschüsse	6.231	129	41	6.143
Investitionszuschüsse	906	58	0	848
	7.137	187	41	6.991

Die Rückstellungen weisen folgende Entwicklung auf:

	01.01.2025	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2025
	T€	T€	T€	T€	T€
Abwasserabgabe	90	80	2	68	76
Urlaubsansprüche	14	14	0	18	18
Überstundenansprüche	24	24	0	15	15
Archivierungsaufwand	11	0	2	0	9
Jahresabschluss	59	59	0	18	18
	198	177	4	119	136

Bei den Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt- betrag	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr (Vorjahr)	1-5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.509	235 (205)	1.943	7.331
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	63	63 (156)	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.305	1.305 (1.298)	0	0
sonstige Verbindlichkeiten	562	55 (4)	507	0
Gesamt	11.439	1.658 (1.663)	2.450	7.331

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt betreffen den Finanzverkehr.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Von den Umsatzerlösen betreffen mit 2.391 T€ (Vorjahr 1.961 T€) Kanalbenutzungsgebühren Schmutzwasser inklusive Kleineinleiterabgabe, mit 1.807 T€ (Vorjahr 1.461 T€) die Niederschlagsentwässerung, mit 129 T€ (Vorjahr 129 T€) die Teilauflösung der Ertragszuschüsse sowie mit 29 T€ (Vorjahr 25 T€) die Klärschlamm Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Im Wirtschaftsjahr wurden den Verbindlichkeiten im Rahmen der Nachkalkulationen Überdeckungen von 359 T€ (Vorjahr: 47 T€) aufwandswirksam zugeführt, die von den Umsatzerlösen abgesetzt wurden. Gleichzeitig wurden den Verbindlichkeiten planmäßig Überdeckungen aus Vorjahren von 194 T€ (Vorjahr: 256 T€) ertragswirksam entnommen, die den Umsatzerlösen zugerechnet wurden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten insbesondere die Personalkostenerstattungen im Rahmen des Job-Carving-Verfahrens in Höhe von 6 T€, die Teilauflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen in Höhe von 4 T€ und die Teilauflösung von investiven Zuwendungen in Höhe von 58 T€.

Der Betrieb beschäftigte 6 Personen inklusive einem Auszubildendem sowie Beamte und Angestellte der Stadtverwaltung in anteiligem Umfang.

Der gesamte Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2025
	T€
Bezüge und Gehälter	480
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung	136
	616

III. Angaben zum Jahresergebnis

Der Bilanzgewinn soll der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

IV. Sonstige Angaben

Honorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2025 für Abschlussprüfungsleistungen beträgt voraussichtlich 12,5 T€.

Zusatzversorgung für Mitarbeiter

Der Betrieb ist Mitglied der kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (zkw) Münster. Zweck der Anstalt ist es, den Arbeitnehmern im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Der Betrieb hat mit der Anstalt

in einer Beteiligungsvereinbarung festgelegt, dass alle Arbeitnehmer zu versichern sind, die nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe zu versichern wären. Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,5 %, zusätzlich wird ein Sanierungsgeld in Höhe von 3,0 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte gezahlt. Der Betrieb trägt die Umlage allein. Da die Finanzierung der Versorgungsleistungen der zkw im sogenannten Umlageverfahren (Abschnittdeckungsverfahren) erfolgt, bestehen Unterdeckungen für künftige Versorgungslasten. Nach Auffassung des HFA des IDW liegt bei dieser Art der Zusatzversorgung eine mittelbare Pensionsverpflichtung vor. Von dem Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs.1 EGHGB wurde kein Gebrauch gemacht.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen zum Bilanzstichtag des Wirtschaftsjahres lediglich im Rahmen der laufenden Betriebstätigkeit.

V. Organe

Betriebsleiter für den technischen Bereich war im Jahr 2025 Herr Christoph Britten und für den kaufmännischen Bereich Herr Ingo Herbst. Sie erhielten vom Abwasserwerk keine Bezüge.

Der Betriebsausschuss setzte sich im Jahr 2025 aus folgenden Personen zusammen:

Stude, Ingo bis 31.10.2025	Vorsitzender	Versicherungsfachwirt
Meyer, Ingo ab 01.11.2025	Vorsitzender	Berufsschullehrer
Niesmann, Martin bis 31.10.2025	stv. Vorsitzender	Student
Oberhoff, Dr. Markus	stv. Vorsitzender	Chemiker
Gengenbacher, Stefan		Betriebswirt (VWA)
Grewe, Dr. Stephan ab 01.11.2025		Betriebswirt
Haase, Alfred		Qualitätsmanager im Biogroßhandel
Hagemann, Uwe		Servicetechniker
Heitbaum, Brigitte bis 31.10.2025		Rentnerin
Hunkemöller, Chris		Bauingenieur
Hunsteger, Thomas bis 31.10.2025		Abteilungsleiter Automobilzulieferer
Meier, Hans-Christian		Pensionär
Niehoff, Michael bis 31.10.2025		Bankkaufmann
Pöhler, Reinhard		Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer
Salomon, Sabrina bis 31.10.2025		Betriebswirtin, Gesundheitsökonomin
Schmidt, Werner ab 01.11.2025		Rentner
Sendwicki, Frank ab 01.11.2025		Rentner

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhielten vom Abwasserwerk keine Sitzungsgelder.

Drensteinfurt, den 25.03.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Herbst', is positioned above the printed name.

Ingo Herbst
(kaufm. Betriebsleiter)

Entwicklung des Anlagevermögens

zum

31. Dezember 2025

Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte	
	01.01.2025	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2025	01.01.2025	Abschreibung	Zuschreibung	Auflösung	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	12.733,00	0,00	0,00	0,00	12.733,00	12.733,00	0,00	0,00	0,00	12.733,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen												
1. Betriebsgrundstücke	993.017,29	0,00	0,00	14.933,92	1.007.951,21	412,68	27,10	0,00	0,00	439,78	1.007.511,43	992.604,61
2. Kläranlagen	12.287.374,63	0,00	0,00	319.519,96	12.606.894,59	6.192.511,76	409.511,40	0,00	0,00	6.602.023,16	6.004.871,43	6.094.862,87
3. Kanalleitungen	43.125.034,68	0,00	21.581,14	279.987,76	43.383.441,30	18.063.699,46	726.335,68	0,00	16.115,41	18.773.919,73	24.609.521,57	25.061.335,22
4. Sonderbauwerke Bauwerk	5.856.262,29	0,00	0,00	40.568,58	5.896.830,87	1.515.347,35	88.457,41	0,00	0,00	1.603.804,76	4.293.026,11	4.340.914,94
5. Sonderbauwerke Maschinentechnik	1.795.965,47	0,00	0,00	59.443,15	1.855.408,62	1.490.464,57	39.923,92	0,00	0,00	1.530.388,49	325.020,13	305.500,90
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.053.954,78	124.066,73	6.087,05	72.581,45	1.244.515,91	407.694,03	80.489,86	0,00	6.087,05	482.096,84	762.419,07	646.260,75
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	539.595,27	1.630.141,32	0,00	-787.034,82	1.382.701,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.382.701,77	539.595,27
Gesamt	65.663.937,41	1.754.208,05	27.668,19	0,00	67.390.477,27	27.682.862,85	1.344.745,37	0,00	22.202,46	29.005.405,76	38.385.071,51	37.981.074,56

**Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt,
Drensteinfurt**

Lagebericht

Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt, Drensteinfurt

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2025

Geschäft und Rahmenbedingungen

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat am 14. November 2005 den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Eigenbetriebs "Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt" zum 1. Januar 2006 gefasst. In der Sitzung vom 19. Dezember 2005 sind die Beschlüsse zum Erlass der Betriebssatzung und zur Bestellung des Betriebsleiters ergangen. Die Betriebssatzung wurde zuletzt geändert mit Wirkung zum 22. September 2010.

Das Sondervermögen wird gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften für Eigenbetriebe als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt. Das Stammkapital beträgt 1.000.000,00 €.

Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Abwasserentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt in den Ortsteilen Drensteinfurt, Rinkerode und Walstedde und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Das Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt ist im Wirtschaftsjahr 2025 der Entsorgung der Bevölkerung der Stadt Drensteinfurt von Abwasser in vollem Umfang nachgekommen. Damit hat der Abwasserbetrieb der Stadt Drensteinfurt seine öffentliche Zwecksetzung uneingeschränkt erfüllt.

Ziel des hoheitlichen Abwasserbetriebes ist es, auf der Basis des Kostendeckungsprinzips die Gebührensätze für die erbrachten Leistungen so gering wie möglich zu halten.

Der Betriebsausschuss ist im Wirtschaftsjahr 2025 in drei Sitzungen sowie in drei Finanzzwischenberichten über die Entwicklung des Betriebes informiert worden. Die laut Betriebssatzung zustimmungspflichtigen Angelegenheiten wurden im Betriebsausschuss beraten und die erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Marktentwicklung und Wettbewerb

Aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit besteht kein Wettbewerbsdruck.

Geschäftsverlauf

Ertragslage

Das Wirtschaftsjahr 2025 schließt nach Abführung der Vorabgewinnausschüttung mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 235 T€ ab und liegt damit um 137 T€ über dem geplanten Bilanzgewinn von 98 T€.

Die Erträge aus Schmutzwassergebühren liegen um 76 T€ erneut unterhalb des Ansatzes. Diese Abweichung ist darin begründet, dass bei der Gebührenkalkulation von einer Abwassermenge in Höhe von 600 Tm³ ausgegangen worden ist und in Jahr 2025 jedoch nur rund 581 Tm³ veranlagt wurden. Diese Abweichung resultiert daraus, dass bei der Erstellung der Gebührenkalkulation bereits Neuveranlagungen aus dem Baugebiet Mondscheinweg berücksichtigt wurden, die in dem prognostizierten Umfang nicht eingetreten sind.

Die Erträge aus Regenwassergebühren liegen um 167 € oberhalb des Ansatzes. Hier lag die Kalkulationsgrundlage mit 2.000 Tm² unterhalb der veranlagten Fläche in Höhe von rd. 2.234 Tm². Die deutliche Abweichung resultiert aus einer Neuerfassung der versiegelten Fläche auf Grundlage einer Befliegung, die im Jahr 2022 durchgeführt wurde.

Die Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse lagen um 184 T€ unterhalb des Planansatzes von 313 T€. Diese Abweichung liegt daran, dass bis zum Wirtschaftsjahr 2023 empfangene Ertragszuschüsse, die vor dem 1. Januar 2010 vereinnahmt wurden, mit 3 % p.a. ihres Ursprungswertes ertragswirksam aufgelöst wurden. Dies entsprach einem Auflösungszeitraum von rund 33 Jahren und 4 Monaten. Seit dem Wirtschaftsjahr 2024 wurde der Auflösungszeitraum dieser empfangenen Ertragszuschüsse entsprechend der planmäßigen Nutzungsdauer der Kanalleitungen auf 60 Jahre erhöht. Durch diese deutliche Verlängerung des Auflösungszeitraums, die bei Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2025 noch nicht beabsichtigt war, haben sich die Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse erheblich verringert.

Der in der Gebührenkalkulation vorgesehene Ausgleich der Gebührenüberdeckungen der Vorjahre in Höhe von 55 T€ bei der Regenwassergebühr führt zu Umsatzerlösen. Die Gebührenüberdeckung für Schmutzwasser aus dem Jahr 2022 in Höhe von 138 T€ wurde mit der Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 331 T€ verrechnet. Zusätzlich wurde ein Betrag in Höhe von 100 T€ bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 als Ausgleich für die Unterdeckung vorgesehen, so dass von dieser Unterdeckung bei den Schmutzwassergebühren noch ein Betrag in Höhe von 92 T€ verbleibt, der wiederum bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 gebührenerhöhend berücksichtigt wurde. Gebührenunterdeckungen bleiben bei den Umsatzerlösen unberücksichtigt.

Die im Rahmen der Gebührennachkalkulation festgestellte Gebührenüberdeckung bei den Schmutzwassergebühren in Höhe von 45 T€ und bei den Regenwassergebühren in Höhe von 315 T€ sind von den Umsatzerlösen abzusetzen und den sonstigen Verbindlichkeiten zuzuführen.

Insgesamt lagen die Aufwendungen im Wirtschaftsjahr um 283 T€ unterhalb der Planansätze. Dies lag an den Einsparungen von 101 T€ bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, von 133 T€ bei den bezogenen Leistungen, von 45 T€ bei den Personalaufwendungen, von 35 T€ bei den sonstigen, betrieblichen Aufwendungen und 13 T€ bei den Zinsaufwendungen bei gleichzeitigen Überschreitungen von 44 T€ bei den Abschreibungen.

Die deutliche Unterschreitung bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen resultiert zum überwiegenden Teil daraus, dass der Ansatz für Energiekosten um 95 T€ unterschritten werden konnte. Durch die selbst erzeugte und genutzte Energie aus der Photovoltaikanlage und dem Blockheizkraftwerk auf der Kläranlage konnten Energiekosten eingespart werden. Des Weiteren fiel die Niederschlagswassermenge, die auf der Kläranlage gereinigt werden musste, geringer aus als im Vorjahr, was ebenfalls zu geringeren Energiekosten geführt hat.

Bei den bezogenen Leistungen wurde insbesondere der Ansatz für die Unterhaltung und Sanierung des Kanalnetzes und der Pumpwerke von zusammen 380 T€ um 102 T€ unterschritten. In diesem Ansatz sind erforderliche und planmäßige Instandhaltungsarbeiten, aber auch unvorhersehbare Reparaturen berücksichtigt. Insbesondere im Bereich des Kanalnetzes waren im Jahr 2025 wenige Reparaturen notwendig, so dass es zu dieser Unterschreitung gekommen ist. Auch die Entsorgungskosten für Klärschlamm lagen um 32 T€ unterhalb des Ansatzes, weil weniger Klärschlamm zur Entsorgung angefallen ist, als bei Aufstellung des Wirtschaftsplans angenommen wurde.

Der Personalaufwand liegt mit 616 T€ um 45 T€ unterhalb des veranschlagten Ansatzes für das Wirtschaftsjahr 2025. Begründet ist dieser Minderaufwand hauptsächlich darin, dass eine städtische Stelle für eine Technikerin oder einen Techniker, die zu einem wesentlichen Teil auch beim Abwasserwerk eingesetzt werden sollte, im Jahr 2025 nicht besetzt werden konnte und der Personalaufwand für Neueinstellungen geringer ausfiel als für die bisherigen Stelleninhaber.

Die Abschreibungen lagen geringfügig um 44 T€ oberhalb des veranschlagten Betrages von 1.301 T€.

Die sonstigen, betrieblichen Aufwendungen liegen um 35 T€ unter den veranschlagten Beträgen von 252 T€. Während die Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2024, die im Jahr 2025 erfolgt sind, aufgrund einer unvorhergesehenen IT-Prüfung durch den Wechsel der Software für die Finanzbuchhaltungssoftware zu Mehraufwendungen geführt haben, fielen die Gebühren für die Verlängerung von Einleitungserlaubnissen, die Sachverständigenkosten und die Erschwererbeiträge geringer aus als veranschlagt.

Da der Kassenbestand des Abwasserwerks im Wirtschaftsjahr 2025 überwiegend negativ war, waren an die Stadt Drensteinfurt Zinsen in Höhe von 17 T€ für die Zurverfügungstellung der benötigten Mittel zu entrichten. Aufgrund der Negativzinsphase in den Vorjahren war dieser Betrag nicht veranschlagt. Gleichzeitig wurde der Ansatz für Darlehenszinsen aus Investitionskrediten um 25 T€ unterschritten, da von der Darlehensermächtigung nur im Umfang von 550 T€ für die Modernisierung eines Nachklärbeckens und der Belebungsbecken II und III Gebrauch gemacht werden musste. Der Ansatz für die Eigenkapitalverzinsung wurde leicht um 6 T€ unterschritten werden.

Finanzlage

Die Finanzlage und die Entwicklung der Liquidität werden anhand der nachfolgenden (verkürzten) Kapitalflussrechnung wiedergegeben:

	2025	2024
	T€	T€
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.754	1.078
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 1.755	- 1.458
Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	<u>-7</u>	<u>2.256</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-8	1.876
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	- 1.297	- 3.173
Finanzmittelfond am Ende der Periode	- 1.305	- 1.297

Vermögenslage

Der Wert des bilanzierten Anlagevermögens erhöht sich im Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Abschreibungen (1.345 T€), der Investitionen (1.754 T€) und Anlagenabgänge (5 T€) um insgesamt 404 T€ auf 38.385 T€.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betrugen zu Beginn des Geschäftsjahres 9.161 T€. Planmäßig wurden insgesamt 202 T€ getilgt und es wurde zwei zinsvergünstigte Förderdarlehen in Höhe von zusammen 550 T€ aufgenommen, so dass die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten unter Berücksichtigung von Zinsabgrenzungen und noch nicht abgeführten Tilgungen damit insgesamt auf 9.509 T€ gestiegen sind. Die übrigen Verbindlichkeiten steigen im Berichtsjahr um 131 T€ auf insgesamt 1.930 T€. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (63 T€), dem negativen Kassenbestand (1.305 T€), der als Verbindlichkeit gegenüber der Stadt auszuweisen ist und den Gebührenüberdeckungen der Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 von zusammen 507 T€ sowie sonstigen Verbindlichkeiten von 55 T€.

Ausblick

Nach dem aktuellen Kenntnisstand wird das Wirtschaftsjahr 2026 mit einem Jahresüberschuss von 397 T€ abschließen. Dieser Überschuss ist um die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 216 T€ zu verringern, so dass sich ein Bilanzgewinn von 181 T€ ergibt.

Im Jahr 2026 wird eine Gebühr von 4,33 € pro m³ Schmutzwasser bzw. 0,69 € pro m² versiegelte oder bebaute Fläche erhoben. Dies bedeutet eine Gebührenerhöhung von 0,22 € pro m³ bzw. 5,35 % beim Schmutzwasser und eine Gebührensenkung von 0,13 € pro m³ bzw. 15,85 % beim Niederschlagswasser.

Mit dem zweiten Bauabschnitt der Hydraulischen Sanierung des Mischwasserkanals am Götten-dorfer Weg konnte im September 2025 begonnen werden. Die Fertigstellung des ersten Ab-schnitts – vom Fasanenweg bis zum Finkenweg – ist im Oktober 2026 zu erwarten. Die Arbeiten für den Kanalbau werden voraussichtlich bis Ende Mai abgeschlossen sein, so dass anschlie-ßend der Straßenbau folgen kann. Im Anschluss geht es mit dem zweiten Abschnitt bis zur Straße „Am Bildstock“ nahtlos weiter.

Mit der Maßnahme „Umlegung Netz 45, E 15.2 – Heimstättenweg West“ konnte nach Durchfüh-rung einer Neuausschreibung – aufgrund der Insolvenz des zuvor beauftragten Bauunterneh-mens – eine neue ausführende Firma gefunden werden. Mit den Arbeiten soll im Februar 2026 begonnen werden, die geplante Bauzeit beträgt 15 Monate.

Im Sommer 2026 soll mit der Baumaßnahme zur Erschließung des zweiten Bauabschnittes des Baugebiets „Mondscheinweg“ begonnen werden. Die Ausschreibung dafür soll Ende April 2026 erfolgen.

Auf der Kläranlage werden die im Jahr 2025 geplanten Maßnahmen weiter vorangetrieben.

So soll im April 2026 mit der energetischen Sanierung der Belebungsbecken II & III begonnen werden. Die Bauzeit für beide Becken beträgt ca. 11 Wochen.

Für den Umbau und die Erweiterung des Betriebsgebäudes muss die Planung des Labors im 1. Quartal 2026 noch einmal angepasst werden. Eine Ausschreibung ist für den Sommer 2026 vorgesehen.

Auch die vertiefte Planung für den Bau der Klärschlamm-trocknung soll bis Mai 2026 abge-schlossen werden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres, voraussichtliche Entwicklung des Betriebes

Nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ereignet. Der Betrieb wird sich voraussichtlich planmäßig entwickeln und die ihm übertragenen Auf-gaben der schadlosen Ableitung und Behandlung von Abwasser einschließlich der Klärschlammbe-seitigung sowie die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen erfüllen.

Risikobericht

Für den technischen Bereich sind Risiken aufgrund folgender gesetzlicher Grundlagen dokumen-tiert:

- Abwasserbeseitigungskonzept gem. § 46 i.V.m. § 47 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverord-nung Abwasser - (SüwVO Abw) vom 18.05.2021
- Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 03.01.1995).

Für die voraussichtliche Entwicklung kann das Risiko einer möglichen Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben (Klarschlammverordnung u. ä.) sowie die Umsetzung von Umweltauflagen in Zukunft von Bedeutung sein.

Die Risikoeinschätzung und -identifizierung wurde im Übrigen durch den Betriebsleiter sowie die für den technischen Betrieb Verantwortlichen durchgeführt. Danach ergaben sich für das Berichtsjahr und die Zukunft keine bestandsgefährdenden Entwicklungen.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) wurde als Erweiterung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorgenommen. Dabei wurden die Vorschriften des § 53 Abs. Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) – Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG – beachtet.

Die Prüfung gemäß § 53 HGrG für das Jahr 2025 ist beauftragt und wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durchgeführt.

Drensteinfurt, den 25.03.2026



Ingo Herbst
(kaufm. Betriebsleiter)

**Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt,
Drensteinfurt**

Rechtliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Name des Eigenbetriebes:	Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt.
Sitz:	Drensteinfurt.
Gründung:	1. Januar 2006.
Satzung:	19. Dezember 2005 (Stand 22. September 2010).
Gegenstand des Eigenbetriebes:	Die Abwasserentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt in den Ortsteilen Drensteinfurt, Rinkerode und Walstedde und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr.
Stammkapital:	€ 1.000.000.
Rechtsform:	gem. § 107 Abs. 2 S. 2 GO NRW in Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Sondervermögen der Stadt Drensteinfurt.
Organe des Eigenbetriebes:	- Betriebsausschuss, - Betriebsleitung.
Betriebsausschuss:	Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 der Betriebssatzung aus 10 Mitgliedern, davon mindestens 6 Ratsmitglieder und 4 Sachkundige Bürger. Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind namentlich im Anhang des Berichtes aufgeführt.
Betriebsleitung:	Herr Christoph Britten, Technischer Betriebsleiter, Herr Ingo Herbst, Kaufmännischer Betriebsleiter und Frau Nicole Brüning, stellvertretende Betriebsleiterin.

**Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt,
Drensteinfurt**

**Fragenkatalog zur Prüfung der
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?	Es gibt keine Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungsplan für die Organe. Es sind die Regelungen der Betriebssatzung zu beachten. Die Regelungen entsprechen nach unserer Einschätzung den Bedürfnissen des Betriebes.
b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?	Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Die Protokolle wurden uns vorgelegt
c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?	Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.
d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?	Die Betriebsleitung und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütungen vom Eigenbetrieb. Siehe Ausführungen zuvor.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?	Es besteht ein nach Betriebsgröße und Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter angemessener Organisationsplan. Ja, auskunftsgemäß erfolgt eine Aktualisierung in gebotenen Zeiträumen.
b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?	Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.
c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?	Die Gemeindeprüfungsanstalt überprüft im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Drensteinfurt auch den Teilbereich der Korruptionsprävention, dessen Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat. Durch die Betriebsleitung wurde ein Verhaltenskodex eingeführt, welcher von den Mitarbeitern verbindlich einzuhalten ist. Die Vergabe von Aufträgen erfolgt seit dem 1. Januar 2007 über eine zentrale Vergabestelle, wobei die Vergabe von Aufträgen bei der Stadt über eine Dienstanweisung geregelt ist. Die Prüfung der Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit zur Kontrolle von Vergaben sowie die Erstellung einer Dienstanweisung zur Korruptionsprävention sind noch nicht abgeschlossen.
d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?	Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Satzung des Abwasserwerkes, insbesondere zu den Themenbereichen Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung sowie zur Aufnahme von Krediten, scheinen unter Berücksichtigung der Betriebsgröße ausreichend. Auftragsvergaben und Personalangelegenheiten werden entsprechend der Dienstanweisungen der Stadtverwaltung vorgenommen. Nach unseren Feststellungen sind die Regelungen geeignet und angemessen. Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?	Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen vorliegt.
--	--

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?	Das Planungswesen vom Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt entspricht in Form des jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans den Bedürfnissen des Unternehmens. Nach unseren Feststellungen entsprechen der Detaillierungsgrad sowie der Planungshorizont den Anforderungen des Unternehmens.
b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	Anhaltspunkte, dass Planabweichungen nicht systematisch untersucht werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben
c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?	Nach den Erkenntnissen unserer Prüfung gewährleisten der angewendete Kontenplan und die Abläufe im Bereich Rechnungswesen eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle.
d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?	Die Liquiditätskontrolle erfolgt zentral durch die Stadtverwaltung Drensteinfurt. Diese führt ebenfalls die Kreditüberwachung durch. Nach unseren Feststellungen ist das Finanzmanagement funktionsfähig.
e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	Es ist ein gemeinsames Cash-Pooling bei der Stadt Drensteinfurt und dem Eigenbetrieb eingerichtet, welches von der Stadtverwaltung durchgeführt wird. Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten wurden.
f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Die Veranlagung der Gebühren erfolgt zeitnah durch unterjährige Abschläge sowie eine abschließende Jahresverbrauchsabrechnung. Das Mahnwesen ist effektiv: Forderungen werden im Regelfall kurzfristig durch die Stadtverwaltung liquidiert.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?	Eine eigene Controllingabteilung gibt es aufgrund der geringen Größe des Unternehmens nicht. Die Controllingaufgaben werden durch die Stadtverwaltung Drensteinfurt und durch die Betriebsleitung vorgenommen. Das Controlling entspricht den Anforderungen des Betriebes und umfasst sämtliche wesentliche Betriebsbereiche.
h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Die Frage ist nicht relevant, da es keine Tochterunternehmen gibt.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?	Die Betriebsleitung hat mit dem bereits im Jahr 2012 eingeführten Risikomanagementhandbuch die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung eines prozessorientierten Risikofrüherkennungssystems durchgeführt.
b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?	Diese Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.
c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?	Es erfolgt eine kontinuierliche Weiterentwicklung sowohl der Maßnahmen als auch der Dokumentation.
d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	Das Risikofrüherkennungssystem wird in der Regel vierteljährlich abgestimmt. Aufgrund der Geschäftstätigkeit im hoheitlichen Bereich der Kommunalverwaltung (Abwasserbeseitigung) unterliegen die fachspezifischen Risiken keinen wesentlichen Veränderungen.

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört: Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden? Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?	<u>Zu Fragenkreis 5 a) bis f):</u> Es gab im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass Derivate im Berichtsjahr eingesetzt wurden.
b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?	Siehe Antwort zu a).
c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf Erfassung der Geschäfte Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung Kontrolle der Geschäfte?	Siehe Antwort zu a).
d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?	Siehe Antwort zu a).
e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?	Siehe Antwort zu a).
f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?	Siehe Antwort zu a).

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?	<u>Zu Fragenkreis 6 a) bis f):</u> Eine interne Revisionsabteilung gibt es aufgrund der geringen Größe des Betriebs nicht.
b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?	Siehe Antwort zu a). Siehe Antwort zu a).
c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?	Siehe Antwort zu a). Siehe Antwort zu a). Siehe Antwort zu a). Siehe Antwort zu a).
d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?	Siehe Antwort zu a).
e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?	Siehe Antwort zu a).
f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Siehe Antwort zu a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Es haben sich keine der angesprochenen Anhaltspunkte ergeben.
b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Im Berichtsjahr wurden auskunftsgemäß und nach unseren Feststellungen keine derartigen Kredite gewährt.
c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Im Rahmen der Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.
d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?	Im Rahmen der Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

FRAGENKREIS 8:**Durchführung von Investitionen**

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?	Investitionsentscheidungen werden vor ihrer Realisierung durch die zuständigen Abteilungen unter Beachtung gesetzlicher Auflagen und Dienstanweisungen sowie unter Einbeziehung externer Dienstleister angemessen geplant, unter Beachtung gesetzlicher Auflagen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen und in den Wirtschaftsplan aufgenommen. Nach Beendigung der Investitionsmaßnahmen werden die Kosten mit dem Planansatz verglichen.
b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.
c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Planabweichungen werden analysiert und entsprechend berücksichtigt.
d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Die Planansätze wurden insgesamt unterschritten. Im Jahr 2025 sind Investitionen in Sachanlagen in Höhe von T€ 1.754 durchgeführt worden. Im Wirtschaftsplan 2025 waren insgesamt T€ 5.748 veranschlagt.
e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

FRAGENKREIS 9:**Vergaberegelnungen**

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass offenkundig gegen Vergaberegelnungen verstoßen wurde.
b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Konkurrenzangebote werden auskunftsgemäß, soweit möglich, eingeholt und berücksichtigt.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?	Dem Betriebsausschuss wird regelmäßig in den abgehaltenen Sitzungen berichtet. Die Quartalsberichte werden, sofern kein passender Sitzungstermin vorhanden ist, unabhängig von den Sitzungen im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?	Die Berichte und Protokolle sind nach unseren Feststellungen ausreichend untergliedert, um dem Betriebsausschuss einen Überblick über die wirtschaftliche Lage des Betriebes zu geben.
c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?	Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung festgestellt. Nein, keine Feststellungen.
d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG durchgeführt.
e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Siehe Antwort zu Fragenkreis 10 d).
f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Eine entsprechende Absicherung erfolgt auskunftsgemäß durch die Stadt Drensteinfurt. Es wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Auskunftsgemäß wurde dieses Thema im Betriebsausschuss bisher nicht erörtert..
g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?	Im Rahmen der Prüfung sind uns keine derartigen Sachverhalte bekannt geworden.

Vermögens- und Finanzlage

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?	Nach unseren Feststellungen besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.
b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Nach unseren Feststellungen bestehen keine auffällig hohen oder niedrigen Bestände.
c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Die Kapitalstruktur nach Finanzierungsquellen ergibt sich aus den Erläuterungen zur Vermögens- und Finanzlage des Prüfungsberichtes. Die Investitionen sollen im Wesentlichen durch die Abschreibungen, Anschlussbeiträge und Darlehensaufnahmen finanziert werden.
b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Das Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt ist als Sondervermögen rechtlich unselbständig und damit Teil der Vermögens- und Haftungsmasse der Stadt Drensteinfurt. Ein Konzern liegt daher nicht vor.
c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Das Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt hat im Berichtsjahr zwei zinsvergünstigte Förderdarlehen in Höhe von insgesamt T€ 550 erhalten. Nein, es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

FRAGENKREIS 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?	Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote in der aufbereiteten Strukturbilanz beträgt zum Bilanzstichtag 63,4 % (Vorjahr: 64,0 %).
b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?	Der Gewinnverwendungsvorschlag ist im Anhang zum Jahresabschluss niedergelegt. Danach soll der Bilanzgewinn 2025 in Höhe von T€ 235 der allgemeinen Rücklage des Betriebes zugeführt werden. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist nach unserer Auffassung mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Ertragslage

FRAGENKREIS 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?	Die Frage ist nicht relevant. Das Ergebnis wird nicht segmentiert.
b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Nein, keine Feststellungen.
c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.
d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Die Frage ist nicht relevant, da der Betrieb nicht konzessionsabgabepflichtig ist.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren?	Keine verlustbringenden Geschäfte ersichtlich.
b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Die Frage ist nicht relevant, da der Betrieb weder im Berichtsjahr noch in den Vorjahren Verluste erwirtschaftet hat.

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?	Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.
b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?	Für 2026 ist eine Anhebung der Schmutzwassergebühren um 22 Cent/m³ erfolgt.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Juli 2020

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (kurz: GPP) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

GPP wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird GPP die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

GPP wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird GPP in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird GPP, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird GPP die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. GPP weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte GPP jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden GPP im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. GPP stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der GPP zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der GPP sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der GPP für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der GPP einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der GPP vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeberinformationen*“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die GPP dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) GPP rechtzeitig

vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, GPP von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie GPP sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der GPP auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der GPP erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die GPP berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personenbezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

GPP verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen (EU-DSGVO) Regelungen zum Datenschutz. GPP verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der GPP personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens GPP von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die GPP verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der GPP gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit GPP im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn GPP nicht ausdrücklich widerspricht oder GPP mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bremen, Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.